

ging aber von der Ansicht aus, daß es nach dieser Ermittlung den Gemeinden, mögen es städtische oder Landgemeinden sein, zu überlassen sei, die ausgeworfene Quote unter sich selbst aufzubringen, entweder nach dem bereits bestehenden Fuße oder nach einer zu treffenden Vereinigung. In dieser Hinsicht fand sich die Deputation bewogen, das Amendement in folgendermaßen zu modificiren, wie den verehrten Mitgliedern der Kammer bereits gedruckt vorliegt. Es lautet nunmehr so: „In gemischten Heimathsbezirken bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere den bei Regulirung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, frühern Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfuß auf die einzelnen Gemeinden und exremen Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen; kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist die eine Hälfte des Betrags nach Verhältniß der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke, die andere nach dem Personal- und Gewerbesteuerfuße der sämtlichen, einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner zu vertheilen, die Aufbringung der Quoten in den einzelnen Gemeinden erfolgt in Gemäßheit der bestehenden Gesetze.“ Es hat sich auch der königl. Commissar mit dieser Fassung einverstanden erklärt, und ich habe es der Kammer anheim zu stellen, in wiefern sie den Vorschlag annehmen wolle.

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Ritterstädt hat ein Amendement eingegeben.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Ich bin im Allgemeinen damit einverstanden, daß in der fraglichen Beziehung noch eine Lücke im Gesetze zu finden, und daß es wünschenswerth sei, diese Lücke auszufüllen, damit, wenn über den Gegenstand Streitigkeiten entstehen sollten, die Behörden einen sichern Anhalt haben, wie sie entscheiden sollen. Ich füge noch hinzu, daß ich auch im Allgemeinen mit dem, was von Seiten der Deputation unter Zugrundelegung des Hohenthal'schen Amendements vorgeschlagen worden ist, mich ebenfalls einverstehen kann. Nur zwei Ausstellungen kann ich nicht zurückhalten. Auf der einen Seite scheint mir die Bestimmung, welche in Hinsicht der Grundstücke getroffen ist, noch zu unbestimmt, wenn es bloß heißt: „Nach Verhältniß der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke.“ Es bleibt nämlich dabei unentschieden, ob hier bei der Berechnung bloß der Flächenraum in Berücksichtigung kommen soll oder auch die Beschaffenheit, die Bonität der Grundstücke. Im Parochialgesetze finden sich darüber Bestimmungen, und ich halte es für wünschenswerth, daß auch hier eine Bestimmung darüber getroffen werde. Die zweite Ausstellung ist die: Es scheint mir die Bestimmung, daß bloß die unter dem Pflug getriebenen Grundstücke in Berücksichtigung kommen sollen, bloß eine provisorische sein zu können; denn wenn künftig die Beschaffenheit der Grundstücke ermittelt, und der Steuerbeitrag darnach ausgeworfen sein wird, so kann ich keinen Grund finden, warum die nicht unter dem Pflug getriebenen Grundstücke

von der Last ausgenommen sein sollen. Zwei Gründe scheinen mir gelten zu müssen, warum man sie nicht ausnehmen kann; erstlich, weil, wenn auf dem Lande eine Anlage nach den Grundstücken aufgebracht wird, diese die Anlage nach dem Einkommen, wie sie in der Stadt aufgebracht wird, ersetzen soll, indem auf dem Lande in der Regel größtentheils der Besitz und das Einkommen der Bewohner in Grundstücken besteht. Es gilt also auch in der Regel dieser Maßstab für die Aufbringung von Gemeindeforderungen. Schon um deswillen sollte ich glauben, daß, wenn man den eigentlichen Werth der Grundstücke mit Bestimmtheit übersehen kann, die nicht unter dem Pflug getriebenen Grundstücke, die doch immer auch einen Theil des Vermögens ausmachen, mit in Berücksichtigung kommen müssen. Der zweite Grund scheint mir der zu sein, daß auch jene Grundstücke von geringerm Werthe, doch immer Gelegenheit darbieten, daß aus ihnen eine Verbindlichkeit zur Armenversorgung erwachsen kann. Ich erwähne z. B. den Fall, wo auf einem solchen Grundstücke ein Kind ausgelegt oder ein Mensch aufgefunden wird, der, vielleicht aus dem Auslande gekommen, keine Heimath hat, und ähnliche Fälle mehr, wo immer auf solchen Grundstücken die Last der Armenversorgung entstehen kann. Nehme ich nun alle diese Rücksichten zusammen, so sollte ich meinen, daß sich jetzt nur eine provisorische Bestimmung treffen ließe, bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems, wie es auch beim Parochialgesetze der Fall ist; und sonach würde ich folgende Fassung dieses Zusatzes in Vorschlag bringen, a) daß nach den Worten: „des Betrags“ eingeschaltet werde: „bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems;“ b) nach den Worten: „nach Verhältniß“ annoch diese: „des Flächenraums“ und c) nach: „unter dem Pflug getriebenen Grundstücke“ die Worte: „nach Einführung jenes Systems aber nach Verhältniß der Grundsteuer“ hinzuzufügen. Auch scheint es mir allerdings, als ob jetzt, so lange die Ertragsfähigkeit der Grundstücke noch nicht genau ermittelt ist, ein billiges Auskunftsmittel darin zu finden sei, daß man jetzt die nicht unter dem Pflug getriebenen Grundstücke frei lasse; jedoch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems scheint mir das Steuerkataster den richtigsten Anhalt zu geben zur Vertheilung der Armenversorgungslast, insoweit sie auf die Grundstücke gelegt werden soll. Ich bitte nun, diesen Vorschlag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Demnach würde ich auf alle drei Bemerkungen nur eine Frage zu richten haben. Es soll nämlich der Zusatz, der von der Deputation zu §. 21 der Armenordnung vorgeschlagen worden ist, heißen: „So ist die eine Hälfte des Betrags“ und dann würden die Worte kommen müssen: „Bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems.“ Sodann würden nach dem Worte: „Verhältniß“ die Worte: „des Flächenraums“ kommen, und dann würde nach dem Worte Grundstücke kommen: „nach dem Verhältniß der Grundsteuer“ und ich habe die Kammer zu fragen, ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt. —